OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603261/2/KLi

Datum:
Linz, 20. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. September 2019 des K L, geb. x, x 8, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 28. August 2019, GZ: BHUU/919160004095/19, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. August 2019, GZ: BHUU/919160004095/19, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 15. Juni 2019, um 8:30 Uhr in H, x 8, im Gemeindegebiet von G, auf der öffentlichen Straße zum Wohnhaus x 8 die Zugmaschine (Traktor), x, x, gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

Er habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verletzt. Gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG werde eine Geldstrafe von 500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen und 15 Stunden verhängt; ferner habe der Bf einen Kostenbeitrag von 50 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 6. September 2019, mit welcher das Straferkenntnis im Hinblick auf die Strafhöhe angefochten wird, indem der Bf vorbringt, er bitte darum, die Strafe „auf ein höchstmögliches Minimum zu senken“.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem der Bf die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe erhoben hat, ist der Schuldspruch, wie in Punkt I.1. des Erkenntnisses dargestellt, rechtskräftig. Auf Punkt I.1. des Erkenntnisses wird verwiesen.

II.2. Der Bf bezieht Notstandshilfe in zum Entscheidungszeitpunkt noch unbekannter Höhe. Davor bezog er Arbeitslosengeld in Höhe von 28,27 Euro täglich.

Zu allfälligen Schulden, Vermögen und Sorgepflichten hat der Bf keine Angaben gemacht.

Gegen den Bf scheint eine einschlägige Vormerkung vom 17. Oktober 2018 wegen einer Übertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG auf. Mit Straferkenntnis,

GZ: VerkR96-3637-2018, wurde eine Geldstrafe von 365 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 169 Stunden verhängt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Schuldspruch ergibt sich unstrittig aus dem Straferkenntnis der belangten Behörde. Aus dem Antrag des Bf in der Beschwerde ergibt sich die Bekämpfung der Strafhöhe. Dabei handelt es sich um eine Frage der rechtlichen Beurteilung, auf die unter Punkt V. noch näher einzugehen sein wird.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen eigenen Angaben sowie aus dem Akteninhalt. Auch die einschlägige Vormerkung geht aus dem Akteninhalt hervor.

III.3. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen die Höhe der Strafe. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von deren Durchführung konnte insofern abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen das Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

IV.2. Übertretungen sind gemäß § 37 Abs. 1 FSG mit Geldstrafen von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen.

V. Das Landesverwaltungsgericht hat hiezu erwogen:

V.1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist.

V.2. Die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung ist insofern auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3

StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. § 1 Abs. 3 FSG sieht vor, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen das Abs. 5, nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt, zulässig ist.

Schutzzweck dieser Norm ist, dass nur Personen ein Kraftfahrzeug lenken, die zuvor durch eine entsprechende Ausbildung sowie eine theoretische und praktische Prüfung ihre Befähigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nachgewiesen haben und daher angenommen werden kann, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten im Straßenverkehr verfügen, um weder sich selbst noch andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Das geschützte Rechtsgut umfasst somit u.a. die Sicherheit im Straßenverkehr sowie die körperliche Integrität. Das geschützte Rechtsgut ist daher nicht als gering anzusehen.

Gegen den Bf scheint außerdem eine einschlägige Vorstrafe wegen einer Übertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG auf. Mit Straferkenntnis,

GZ: VerkR96-3637-2018, wurde eine Geldstrafe von 365 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 169 Stunden verhängt, wobei die Mindeststrafe 363 Euro beträgt. Diese Geldstrafe hat den Bf nicht davon abgehalten, neuerlich gegen die Bestimmungen des FSG zu verstoßen.

Der belangten Behörde ist daher zuzustimmen, dass eine – nur geringfügig über der Mindeststrafe liegende – Geldstrafe von 500 Euro (bei einer möglichen Geldstrafe bis zu 2.180 Euro) nicht mehr weiter reduziert werden kann.

V.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen. Dieser Beitrag ist mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen. Der Bf hat einen Kostenbeitrag in Höhe von 100 Euro zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafzumessung (VwGH 18.10.1989, 88/03/0123, 24.11.2008, 2006/05/0113, 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Darüber hinaus stellt die konkrete Strafzumessung jeweils eine Beurteilung des Einzelfalles dar. Die Strafzumessung ist insofern stets vom konkreten Sachverhalt und von der konkreten Verantwortung und dem Verhalten des jeweiligen Beschuldigten sowie den jeweiligen Milderungs- und Erschwerungsgründen abhängig. Somit liegt eine Einzelfallentscheidung vor, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer